

Abschlussverordnung im Sekundarbereich I (AVO-SI)

vom 7. April 1994 (SVBl. S. 140) zuletzt geändert am 21. Juli 2005 (SVBl. S. 486)

I. Gemeinsame Vorschriften für alle Schulformen

- a) Durchschnittswert „befriedigend“ bedeutet 3,0 und weniger!
- b) Bei der Durchschnittsermittlung sind die Noten der Fachleistungskurse A um eine Stufe höher zu ersetzen [z.B. Mathe A 3 wird mit „2“ gerechnet]
- c) Stundenzahl der Ausgleichsfächer um eine Stunde geringer als in Stundentafel ausgewiesen

II. Abschlüsse an der Hauptschule

Hauptschulabschluss (nach der 9. Klasse)

- Alle Pflichtfächer und Wahlpflichtkurse mindestens „ausreichend“
- 1 x 5 kein Ausgleich notwendig
- 2 x 5 in einem Ausgleichsfach „befriedigend“
- 3 x 5 in zwei Ausgleichsfächern „befriedigend“
- 1 x 6 in einem Ausgleichsfach „gut“ oder in zwei Ausgleichsfächern „befriedigend“ (Mangelhafte Leistungen in weiterem Fach bedürfen hier keines Ausgleichs)

III. Abschlüsse an der Realschule

Sekundarabschluss I - Realschulabschluss (nach der 10. Klasse)

- Alle Pflichtfächer und Wahlpflichtkurse mindestens „ausreichend“
- 1 x 5 kein Ausgleich notwendig
- 2 x 5 in zwei Ausgleichsfächern „befriedigend“
- 1 x 6 in einem Ausgleichsfach „gut“ oder in zwei Ausgleichsfächern „befriedigend“

Erweiterter Sekundarabschluss I (nach der 10. Klasse)

- Alle Pflichtfächer und Wahlpflichtkurse mindestens „ausreichend“ und
 - a) in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen im Durchschnitt 3,0
 - b) und zusätzlich in Deutsch, Englisch und Mathematik im Durchschnitt mind. 3,0

Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss (nach der 10. Klasse)

- In maximal drei Fächern nicht ausreichende Leistungen
- Anwendung der Ausgleichsregelung nach den Vorschriften für die Hauptschule

Hauptschulabschluss (nach der 10. Klasse)

- Versetzung nach Klasse 10 Realschule ohne Abschluss am Ende des Schuljahres
- Ohne Anwendung der Ausgleichsregelung

Hauptschulabschluss (nach der 9. Klasse)

- Nicht versetzt nach Klasse 10
- Anwendung der Ausgleichsregelung nach den Vorschriften für die Hauptschule
- Teilnahme an schriftlicher und mündlicher Prüfung der HS nicht erforderlich!